

## 1. Teil - Forschungsförderungspreis

### Artikel I

1. Zur Förderung wissenschaftlicher Projekte auf dem Gebiet der innerklinischen Notfallmedizin stiftet die AAEM einen Forschungsförderungspreis.
2. Der Preis ist mit 10.000 EUR dotiert, wird alle zwei Jahre vergeben und wird anlässlich der Jahrestagung der AAEM, welche jedes zweite Jahr stattfindet, verliehen. Eine Teilung des Preises in maximal vier Teil-Projekte ist ebenfalls zulässig.
3. Wird in einer Förderperiode kein förderungswürdiger Antrag eingebracht, wird die Förderung eingefroren und steht im nächsten Jahr nicht als zusätzliches Budgetvolumen zur Verfügung.

### Artikel II

1. Um den Forschungsförderungspreis können sich nur Mitglieder der AAEM bewerben. Er kann sowohl an Einzelpersonen als auch an Arbeitsgruppen vergeben werden. Bewirbt sich eine Arbeitsgruppe um den Preis, muss zumindest der Projektleiter Mitglied der AAEM sein.
2. Eingereichte Forschungsprojekte müssen im Bereich der innerklinischen Notfallmedizin bzw. an der Nahtstelle zwischen innerklinischer und präklinischer Notfallmedizin angesiedelt sein. Die Projekte müssen der Weiterentwicklung des Faches der innerklinischen Notfallmedizin dienen (beispielsweise klinische Prüfungen, klinisch epidemiologische Forschung, Methodenforschung mit Bezug zur klinischen Notfallmedizin, Versorgungsforschung mit Bezug zur klinischen Notfallmedizin).
3. Eingereichte Projekte dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung noch nicht begonnen worden sein. Sollte das eingereichte Forschungsprojekt nicht innerhalb eines Jahres nach Gewährung der Förderung gestartet werden, muss der Förderungsbetrag an die AAEM rückerstattet werden. Der Vorstand der AAEM ist im Falle der Gewährung einer Förderung berechtigt, vom Projektleiter einen geeigneten Nachweis über den Beginn des Projektes zu verlangen.

### Artikel III

1. Die Ausschreibung des Forschungsförderungspreises erfolgt durch den Vorstand der AAEM bis zum 31.1. des Vergabjahres. Die Ausschreibung hat auf der Homepage der AAEM sowie über andere geeignete Wege zu erfolgen.
2. Projekte müssen bis 30.6. des Vergabjahres auf elektronischem Weg beim Vorstand der AAEM eingereicht werden.
3. Einzureichen sind:
  - a. Formloser Antrag
  - b. Ein Studienprotokoll in deutscher oder englischer Sprache, das den gängigen Ansprüchen der österreichischen Ethikkommissionen genügt. Das Studienprotokoll hat insbesondere zu beinhalten: Den wissenschaftlichen Hintergrund, begründetes und plausibles Studienziel, klar definierte Hypothese(n), Methodik inkl. Begründung der gewählten Fallzahl, ethische Überlegungen, Literatur
  - c. Eine strukturierte Kurzfassung (Abstract) des Studienprotokolls (max. eine A4 Seite) in deutscher Sprache
  - d. Detaillierte Kostenaufstellung
  - e. Lebenslauf des Projektleiters samt Publikationsliste

- f. Gültiges Votum der Ethikkommission. Dieses kann, falls zum Zeitpunkt der Einreichung noch nicht vorliegend, bis 30.8. des Vergabjahres nachgereicht werden.
4. Sollten Unterlagen aus Sicht des Vorstandes der AAEM unvollständig sein, ist dies dem Antragsteller mitzuteilen, und diesem eine Frist zur Vervollständigung bis 1 Woche nach Ende der Einreichfrist einzuräumen.

#### Artikel IV

1. Die Vergabe des Forschungsförderungspreises erfolgt durch den Vorstand der AAEM auf Vorschlag des Forschungsförderungsbeirates - .
2. Der Vorstand der AAEM benennt einen Vorsitzenden sowie zwei oder vier weitere Mitglieder des Beirates. Mitglieder des Beirates haben eine Habilitation oder gleichzuhaltende wissenschaftliche Qualifikation, sowie einen Forschungsschwerpunkt in der innerklinischen Notfallmedizin vorzuweisen.
3. Der Beirat bestimmt seine Arbeitsweise selbst. Er kann sich in seinen Entscheidungen externer Gutachter bedienen.

#### Artikel V

1. In Publikationen, die aus geförderten Projekten entstehen, ist die AAEM als Fördergeber zu nennen. Solche Publikationen sind der AAEM im Volltext zur Verfügung zu stellen.
2. Zum Projektabschluss ist vom Projektleiter eine detaillierte Kostenabrechnung vorzulegen.

#### Artikel VI

1. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Vorstandes der AAEM, des Beirates oder der Gutachter sind nicht zulässig.
2. Die AAEM behält sich das Recht vor, die Möglichkeiten der Förderung ohne Angabe von Gründen jederzeit zu beenden.
3. Eine Abänderung dieser Statuten kann nur über Beschluss des Vorstands der AAEM bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder erfolgen.

## 2. Teil – Abstractpreise

### Artikel I

1. Zur Sichtbarmachung wissenschaftlicher Projekte auf dem Gebiet der innerklinischen Notfallmedizin stiftet die AAEM Abstractpreise.
2. Die drei Preise sind mit 3.000 EUR, 1.250 EUR und 750 EUR dotiert, und werden anlässlich der Jahrestagung der AAEM, welche jedes zweite Jahr stattfindet, vergeben.
3. Werden in einem Jahr keine Preise vergeben, stehen diese im nächsten Jahr nicht als zusätzliches Budgetvolumen zur Verfügung.

### Artikel II

1. Die Abstractpreise werden an die drei besten Arbeiten, die als Abstracts bei der Jahrestagung der AAEM eingereicht werden, vergeben.
2. Eingereichte Forschungsprojekte müssen im Bereich der innerklinischen Notfallmedizin bzw. an der Nahtstelle zwischen innerklinischer und präklinischer Notfallmedizin angesiedelt sein.

### Artikel III

1. Die Einladung zur Einreichung von Abstracts und Ausschreibung der Abstractpreise erfolgt durch den Vorstand der AAEM mit der Einladung Jahrestagung. Die Ausschreibung hat auf der Homepage der AAEM sowie andere geeignete Mittel zu erfolgen.
2. Die Einreichfrist für Abstracts wird durch den Vorstand der AAEM festgelegt. Es ist aber jedenfalls ein ausreichender Zeitraum für die Begutachtung der Abstracts vorzusehen.
3. Einzureichen ist ein strukturierter Abstract (max. eine A4 Seite) in deutscher Sprache, der die Abschnitte Hintergrund, Fragestellung, Methoden, Ergebnisse, Diskussion und Konklusion zu enthalten hat.

### Artikel IV

1. Die Vergabe der Abstractpreise erfolgt durch den Vorstand der AAEM auf Vorschlag des Forschungsförderungsbeirates.
2. Der Beirat gem. 1. Teil ist auch als Beirat für die Abstractpreise tätig. Die Bestimmungen des 1. Teils sind sinngemäß anzuwenden.

### Artikel V

1. Die Bestimmungen des 1. Teils, Artikel VI gelten sinngemäß.